

§ 1 Name und Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein sozialer Projekte.
- 1.2 Der Förderverein sozialer Projekte hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Der Förderverein sozialer Projekte ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 1817 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Förderverein sozialer Projekte verfolgt mildtätige Zwecke im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung und gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendfürsorge, der Jugend- und Gesundheitspflege.
- 2.2 Der Förderverein sozialer Projekte ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung, deren Mitglieder die Wahrung und Verwirklichung sozialer, humanistischer Zielstellungen anstreben.
- 2.3 Die Zwecke des Fördervereins sozialer Projekte werden verwirklicht durch die Trägerchaften und den Ausbau sozialer Projekte mit folgenden Inhalten:
 - Hilfe für Menschen in Problemsituationen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung
 - Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt (durch Betreiben entsprechender Einrichtungen)
 - Kinder- und Jugendarbeit zur Schaffung sozialer Bindungen und Stärkung sozialer Kompetenzen (z.B. pädagogisch betreute Gruppenarbeit)
 - Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen (z.B. durch Betreiben einer Beratungsstelle und/oder einer therapeutischen Wohnform)
 - Öffentlichkeitsarbeit und Prävention.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Förderverein sozialer Projekte verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Förderverein sozialer Projekte ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Fördervereins sozialer Projekte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.4 Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im Förderverein sozialer Projekte kann jede interessierte natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt.
- 4.3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod sowie durch einjährige Nichtzahlung des Beitrages.
- 4.5 Öffentliches Auftreten gegen die Interessen des Fördervereins sozialer Projekte und grobe Verstöße gegen die Satzung können zum Ausschluss führen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss der Hauptversammlung. Eine Beitragsrückzahlung entfällt.

§ 5 Organe des Fördervereins sozialer Projekte

Die Organe des Fördervereins sozialer Projekte sind:

1. Vorstand
2. Hauptversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Dazu können noch bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je einzeln durch die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in vertreten. Bei der Eingehung einer Verpflichtung mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 6.2 Wahl
- 6.2.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.2.2 Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in werden je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

- 6.2.3 Die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt dies abermals zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 6.2.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so erfolgt die Ergänzung aus der Wahlliste in der Reihenfolge der enthaltenen Stimmen. Ist die Wahlliste erschöpft, kann der Vorstand eine Zuwahl veranlassen durch Einberufung der Hauptversammlung.
- 6.3 Vorstandssitzung
- 6.3.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
- 6.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.3.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter

- 7.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für bestimmte Sachgebiete und Projekte kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter bestellen, die als Besondere Vertreter nach § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Besondere Vertreter vertritt den Verein für seinen Aufgabenkreis stets allein. Der Aufgabenkreis wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand bestellt den Besonderen Vertreter mit Beschluss.
- 7.2 Soweit derartige hauptamtliche Mitarbeiter Funktionen als Projektleiter ausüben, sind diese berechtigt, an den Beratungen des Vorstandes oder der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Es können mehrere Projektleiter bestellt werden.

§ 8 Hauptversammlung

- 8.1 Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Protokolle der Hauptversammlung sind von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- 8.2 Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- 8.3 Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.4 Eine Hauptversammlung muss von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.

§ 9 Finanzierung

9.1 Der Förderverein sozialer Projekte finanziert seine Tätigkeit durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung.

9.2 Die Verwaltung der Finanzen übernimmt die/der Schatzmeister/in.

§ 10 Änderung der Satzung

10.1 Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder der Hauptversammlung beantragt werden.

10.2 Für eine Änderung der Satzung des Fördervereins sozialer Projekte ist eine 3/4 Mehrheit der Hauptversammlung nötig.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

11.2 Das Vermögen des Fördervereins sozialer Projekte fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.